

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

XII.

SEPTEMBRIE
SEPTEMBRE
SEPTEMBER

1934.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

9

Der zehnte Nationalitätenkongress.

Von : Dr. Elemér Jakabffy.

Im Sommer des Jahres 1925 besuchte ein, noch junger Mann den damaligen Präsidenten der Ungarischen Partei Rumäniens, Stefan Ugron mit der Mitteilung auf, es sei ihm gelungen Josip Wilfan, den slowenischen Abgeordneten aus Italien, Paul Schiemann, den deutschen aus Lettland und Géza Szüllő, den ungarischen aus der Tschechoslowakei für die Idee zu gewinnen, es solle in Genf ein Kongress abgehalten werden, wo die organisierten Nationalminderheiten Europas durch ihre Beauftragten alle Fragen besprechen können, die sämtliche Nationalminderheiten in gleicher Weise interessieren. Dieser junge Mann, dr. Ewald Ammende, ein deutscher Journalist aus Estland, bat Stefan Ugron, er möge veranlassen, dass an diesem Kongress die Delegierten der Ungarischen Partei Rumäniens als Vertreter der gesamten ungarischen Minderheit teilnehmen können.

Damals hatte sich Stefan Ugron in Angelegenheit der Klage der ungarischen Minderheitskirchen nach Genf begeben, wo sich ihm die Gelegenheit bot, auszuforschen, welches Ziel eigentlich Ammende und die genannten drei Herren erstreben. Zurückgekehrt beauftragte er dann Arthur v. Balogh und den Verfasser dieser Zeilen, nach Genf zu reisen um uns noch vor Eröffnung des Kongresses zu orientieren, ob mittlerweile nicht Momente dafür sprechen, dass unsere Teilnahme am Kongress als nicht angezeigt erscheint. Falls wir diese Wahrnehmung machen, mögen wir uns fernhalten, im entgegengesetzten Falle sollen wir daran tätig teilnehmen.

In Genf konnten wir erfreut feststellen, dass die Ziele Am-

mendes und der übrigen Einberufer des Kongresses vollkommen vereinbar mit unseren Staatsbürgerpflichtungen und der Kongress nicht die Versammlung unverantwortlicher Emigranten sei, sondern solcher wohlüberlegter Männer, die sich für alle ihre Kundgebungen zuhause vor ihrer Regierung verantworten können.

Unvergesslich bleibt mir jenes heftige Wortgefecht zwischen den Herren Wilfan, Ammende und einem achtbaren Herrn, der sich als Vertreter der Mazedonier in Jugoslawien meldete, von dem sich aber herausstellte, dass er in Sofia wohnte und Präsident der bulgarischen Akademie war. Herr Miletics konnte sich nicht dareinfinden, nicht unter Jenen Platz nehmen zu können, die nach getanen Meinungs-Aeusserungen wieder dahin zurückkehren, wo sie auch künftig das Minderheitenlos zu tragen haben. Diese Debatte bezeugte, wie wenig der Zweck des Kongresses Agitation und Propaganda gegen einzelne Staaten und Regierungen sei, sondern einzig und allein das, der Öffentlichkeit Europas die Probleme der vierzig Millionen als Minderheit lebenden Menschen vorzuführen, die in den Friedensverträgen erwähnt, in gewisser Hinsicht auch geregelt wurden, welche aber weder die Regierungen, noch die grosse Öffentlichkeit Europas genau und gründlich kennen.

Nach dem vorzüglich gelungenen ersten Kongress stimmten deren Teilnehmer — ausser einigen Ausnahmen — darin überein, dass wenn wir die Aufmerksamkeit Europas wachhalten wollen, wir jährlich den Kongress abhalten müssen.

In Bern versammelten wir uns dieses Jahr anfangs September zum zehntenmal. Nicht viele unter uns nahmen alle zehnmal daran Teil, aber wenn auch andere jetzt die einzelnen Nationalminderheiten vertreten, so waren im Grossen-Ganzen diesmal die Vertreter fast aller Gruppen wieder erschienen.

Es fehlten die Vertreter der Minderheiten Deutschlands, die wir nun schon vom dritten Kongress an vermissten, da wir ihren völlig unbegründeten Forderungen nicht nachkommen konnten und es fehlten auch die jüdischen Vertreter der verschiedenen Länder, die durch den hitlerischen Geist in eine Lage gerieten, welche ihre Teilnahme an den Kongressen vorläufig nicht ermöglicht. Der jüdische Weltverband fordert nämlich von den jüdischen Delegierten, dass sie an den Kongressen ausdrücklich das Vorgehen Deutschlands dem Judentum gegenüber verurteilen sollen. Die Statuten unserer Kongresse verbieten

aber, über die innerpolitische Haltung der einzelnen Staaten abträgliches Urteil zu fällen.

Schon nach dem dritten Kongress wurde bemerkbar, dass nicht nur die daran teilnehmenden Delegierten, sondern auch die Interesse bezeugenden Fachleute und die Presse unsere Besprechungen als zu sehr akademisch finden. Wenn sie auch darin zustimmten, dass die Brandmarkung der Innerpolitik einzelner Regierungen unzulässig sei, weil dadurch leicht ein Zerfall herbeigeführt werden könnte, so würde hingegen eine vollkommen sachliche Darstellung der Lage einzelner Nationalminderheiten diese Gefahr nicht mit sich bringen, sondern die Bedeutung der Kongresse nur heben.

Die ungarischen Gruppen wünschten ausdrücklich die Ausarbeitung derartiger Lageberichte. Die Leiter der Kongresse, vor allen Dr. Josip Wilfan fanden die richtigste Art, wie dieser Vorschlag erfolgreich werden könnte.

Tatsächlich brachten die Lageberichte, welche Dr. Ewald Ammende im Auftrage der Kongresse im Jahre 1931 herausgab, einen grossen Gewinn für die Fachliteratur. Die Ergänzung dieser Lageberichte war in 1932 ohne alle Schwierigkeit möglich, überhaupt bewiesen die Kongresse bei allen Angelegenheiten, mit Ausnahme des erwähnten jüdisch-deutschen Konfliktes, bewunderungswerte Gleichgesinnung.

Es mag Denen, die mit voller Hingabe an dieser Arbeit teilnehmen, ein erhebendes Gefühl bereiten, wenn sie nach ihren Bemühungen feststellen können : es besteht die Möglichkeit harmonischer Zusammenarbeit selbst unter Angehörigen der verschiedensten Nationen, wenn solche gemeinsame höhere Idee sie leitet, deren Ziel wirklich das Wohl und der Fortschritt der Menschheit ist.

Dieses gegenseitige Verstehen brachte uns wieder um einen Schritt Vorwärts.

Während der Völkerbund sich immer mehr vor der Abhilfe bei Verletzungen der Minderheitenrechte verschliesst, unterdessen sieht die öffentliche Meinung immer klarer, dass diese Rechtsverstösse früher oder später eine Weltkatastrophe herbeiführen werden. Wir müssen darum die vollkommen sachliche Darstellung der, den einzelnen Nationalminderheiten zugefügten Rechtsverletzungen, die auf Grund der bestehenden Minderheitenverträge beurteilt werden können, der grossen Öff-

fentlichkeit vorführen. Darum nahm der zehnte Kongress den Antrag an, aus seiner Mitte und mit Hinzuziehung europäischer Kapazitäten eine Kommission zu gestalten, welche die, den Nationalminderheiten zugefügten Rechtsverletzungen überprüfen und das Ergebnis dieser Forschungen der Öffentlichkeit bekanntgeben solle. Der Kongress nahm den Vorschlag in der Überzeugung an, dass sich der Völkerbund selbst nicht verschliessen können wird, Abhilfe zu leisten, wenn vonseiten derart vollkommen uninteressierter Fachmänner Rechtsverstösse festgestellt worden sind.

Wenn bis zum nächsten Kongress aus der neuen Werkstatt der Minderheitenkongresse einige solcher Verdikte zutage treten, so haben wir die zuversichtliche Hoffnung, dass hiedurch das Ansehen der Kongresse gehoben und das Ziel nähergerückt wird, welches aus nichts anderem besteht, als aus dem Wunsch nach Frieden zwischen den Mehrheits- und Minderheitsvölkern und dadurch Sicherung des wahrhaften Friedens.

*

Die Eröffnungsansprache des Präsidenten.

Die Vertreter fast aller europäischen Nationalitäten, die vom 4. bis 6. September wie alljährlich aus den verschiedenen Staaten Europas in der Schweiz zusammenkamen, waren sich dessen wohl bewusst, dass, wenn jemals die Notwendigkeit einer einmütigen Abwehr des nationalen Chauvinismus und aller Angriffe auf die Grundsätze des Nationalitätenrechts erforderlich war, dieses jetzt der Fall ist. Anlässlich der diesjährigen Berner Verhandlungen sind in der eindeutigsten Weise zutagegetreten, dass die europäischen Nationalitäten nicht gewillt sind, jetzt vor der Welle des Chauvinismus zu kapitulieren, sondern, dass sie heute mehr denn je dazu entschlossen sind, für die Geltung der von ihnen seit Jahren vertretenen Nationalitätenrechte solidarisch einzutreten. Hiebei lassen sie sich auch von der Erkenntnis leiten, dass es bei diesem Kampfe um die nationalkulturelle Entwicklungsfreiheit — dieser einzigen denkbaren Grundlage im Zusammenleben der Völker innerhalb eines ethnographisch vermischten und verzahnten europäischen Kontinents — nicht nur um das eigene Schicksal, sondern darüber hinaus auch um das Schicksal und den Frieden der europäischen Menschheit geht. Es ist das eine Erkenntnis, an deren

Richtigkeit auch die jetzt leider so häufigen Exzesse des nationalen Chauvinismus nichts ändern können.

*

Den 4. September um halb 11 Uhr eröffnete Präsident *Dr. Wilfan* den X. Europäischen Nationalitäten-Kongress. Er begrüßte in warmen Worten die *Schweizerische Eidgenossenschaft*, die während all der Jahre — mit Ausnahme des einen, da der Kongress in Wien stattfand — dem Nationalitäten-Kongress herzliche Gastfreundschaft gewährt hat. Die Schweiz bedeutete für den Kongress ein Symbol, eine Verwirklichung der Ideale, denen die Nationalitäten nachstreben, indem es selbst die Nationalitätenfrage so glücklich gelöst habe. *Dr. Wilfan* begrüßte auch die *Stadt Bern* die jetzt das zweite Jahr dem Kongress eine so freundliche Aufnahme bereitet. Hierauf gedachte *Dr. Wilfan* noch besonders des Bundesrates *Dr. Motta*, dieses verständnisvollen Freundes der Nationalitäten, eines Mannes, der stets für die Gleichberechtigung derselben eingetreten ist. *Dr. Wilfan* bedauerte, dass Bundesrat *Dr. Motta*, wie er in einem Schreiben an den Kongress mitteilte, am persönlichen Erscheinen an der Tagung verhindert sei. *Dr. Wilfan* begrüßte ebenfalls den zu dem Kongress vom Völkerbundsekretariat in Vertretung von *Dr. Rosting* entsandten Herrn *Kremer*. *Dr. Wilfan* verlas hierauf eine Reihe von an die Kongresstagung gerichteten Begrüßungsdepeschen.

Dann sprach er sein Bedauern aus, dass einige Delegierte an der Kongresstagung nicht teilnehmen könnten, da man ihnen bei ihrer Ausreise Passchwierigkeiten bereitet habe. Es sei beklagenswert, dass der Pass dazu benutzt würde, um den Verkehr und die Verständigung zwischen den Völkern zu stören. *Dr. Wilfan* verlas hierauf die Depeschen des ukrainischen Sejmabgeordneten *Pelenskyj* und des litauischen Sejmabgeordneten *Staschys*, denen es aus dem genannten Grunde nicht möglich war, auf der Tagung des Kongresses zu erscheinen. Die ukrainische Abgeordnete im Sejm, Frau *Rudnicka*, habe jedoch mit Schwierigkeiten die Erlaubnis zur Ausreise erhalten und werde in Bern noch während der Tagung eintreffen.

Dr. Wilfan befasste sich hierauf mit der Tätigkeit des Nationalitäten-Kongresses in den letzten zehn Jahren. Die Kooperation der europäischen Nationalitäten habe ihre bis dahin vollständigste Form in dem Kongress erhalten. Die europäischen

Nationalitäten wurden zu einer Zusammenarbeit in der Kongressgemeinschaft gedrängt. Die politische Lage der Nationalitäten in den einzelnen Staaten ist veränderlich. Sie wird von den Fragen des Tages beherrscht, aber das Bedürfnis der Nationalitäten nach einer Zusammenarbeit wird weiter bestehen und sich noch verstärken. Dr. Wilfan verwies hierauf auf die Mitarbeit der Vertreter des Nationalitäten-Kongresses im Rahmen der anderen internationalen Organisationen, wie des *Weltverbandes der Völkerbundigen* und der *Interparlamentarischen Union*. Diese Zusammenarbeit habe sich als eine gedeihliche erwiesen.

Als Gründungsdatum des Kongresses könne Ende August 1925 angesehen werden, da einige Führer der Minderheiten in Dresden zu einer Aussprache zusammentrafen. Im Oktober 1925 wurde hierauf der erste Nationalitäten-Kongress in Genf einberufen. Die Grundlagen des Kongresses haben sich bewährt. Man müsse die Möglichkeiten, Grenzen und Schwierigkeiten der Tätigkeit des Kongresses nicht ausser Acht lassen. Der Kongress habe sich grundsätzlich eine *notwendige Beschränkung* in seiner Tätigkeit auferlegen müssen und diese Beschränkung grundsätzlicher Art habe sich als richtig erwiesen. Ein solcher Grundsatz des Kongresses, der in seinen Statuten aufgenommen wurde, ist, dass der Kongress sich nicht mit Einzelfragen der Minderheiten in den verschiedenen Staaten ausführlich befasst, sie nicht eingehend diskutiert, sondern sich mit den, allen Minderheiten gemeinsamen grundsätzlichen Fragen befasst. Durch diese grundsätzliche Behandlung der Fragen sei verhindert worden, dass der Kongress seine ernsthafte Plattform verlassen habe. Diese erforderliche Beschränkung ist der Autorität des Kongresses nur nützlich gewesen. Auch in der Zusammensetzung des Kongresses wurde die grundsätzliche Seite des Kongresses eingehalten. Es wurde darauf gesehen, dass nur voll legitimierte Delegierte der Volksgruppen diese auf dem Kongress vertraten, so an erster Stelle die parlamentarischen Vertreter, dann die Vertreter der kulturellen Organisationen. Nur ausnahmsweise und mit Einschränkung sind Delegierte desselben Volkstums aus anderen Ländern zum Kongress zugelassen worden.

Dr. Wilfan verwies hierauf insbesondere auf *zwei Ereignisse* in der Kongressgemeinschaft in den letzten zehn Jahren. Auf dem dritten Kongress sind die Minderheiten Deutschlands,

die Polen, Dänen und Lausitzer Serben, aus dem Kongress ausgetreten. Dr. Wilfan erklärte in diesem Zusammenhange, dass das Ausscheiden dieser Volksgruppen aus dem Kongress nicht als berechtigt angesehen werden könne. Auch die Frage, die den unmittelbaren Anlass des Austritts bildete, sei eine geringfügige gewesen; der Kongressausschuss habe den besten Willen zu einer Verständigung gehabt. Dr. Wilfan sprach sein Bedauern über diesen damals erfolgten Austritt aus, da er eine notwendige Zusammenarbeit gestört habe. Ein anderes Ereignis, das die Kongressgemeinschaft betraf, erfolgte im vorigen Jahre. Es handelte sich um die im Kongress vertretenen jüdischen Gruppen. Dr. Wilfan verwies darauf, dass von einem wirklichen Ausscheiden dieser Gruppen aus dem Kongress nicht die Rede sein könne. Er teilte mit, dass er und Dr. Schiemann, um die Situation zu klären, eine Deklaration ausgearbeitet hätten, deren Inhalt die im vorigen Jahre auf der Kongresstagung angenommene Dissimilations-Resolution explikativ darlege. Der Nationalitäten-Kongress habe an seiner grundsätzlichen Einstellung, wie sie in den Statuten aufgenommen sei, im vorigen Jahre festhalten müssen, sich nicht mit Fragen einer einzelnen Volksgruppe in einem Staate auf der Kongresstagung ausführlich zu befassen. Es sei dies nur ein folgerichtiges Verhalten des Kongresses gewesen. Dieser Entwurf sei an die jüdischen Gruppen weitergeleitet worden. Wegen Kürze der Zeit, wegen des dann zusammengetretenen zionistischen Kongresses in Genf, sei eine Verzögerung eingetreten. Die Verhandlungen erfolgten in einer Atmosphäre des Verständnisses. Das Einigende in der Kongressgemeinschaft habe sich als stark erwiesen.

In seiner Rede fortfahrend, erwähnte Dr. Wilfan die *estländische Kulturautonomie* als ein Beispiel erfolgreichen Zusammenarbeitens zwischen Mehrheits- und Minderheitsvölkern. Er betonte, dass solches Zusammenarbeiten nur auf dem freien Bekenntnis der Nationalität aufgebaut werden kann. „Wir glauben“, sagte Dr. Wilfan, „dass bei einem richtigen Verständnis des Begriffes der Staatssouveränität unsere Forderung nach kultureller Autonomie keineswegs im Widerspruch zu dem Begriffe der Staatssouveränität steht. Die Autonomieforderung ist oft missverstanden worden. In dieser Forderung liegt keineswegs ein Verlangen nach Auflösung der Staaten und kein Separatismus. Die Gesetze der Autonomie sind aus der Wesensart der Völker und der Nationalitäten gegeben“.

Dr. Wilfan ging weiter auf die Regelung des Nationalitätenproblems ein, wie es sein sollte und erklärte, es sei eine *Schande für Europa*, dass nach so langen Erfahrungen und Entwicklungen die tatsächlichen Verhältnisse in den meisten Staaten Europas nach wie vor noch den bescheidensten Wünschen der Nationalitäten widersprechen. Dr. Wilfan wies als eine der Ursachen der mangelhaften Regelung der Minderheitenfrage auf die vollkommene Unkenntnis der nationalen Verhältnisse in einigen Ländern Europas hin, eine Unkenntnis und ein Unwissen, von denen sehr oft auch massgebende Staatsmänner leider nicht frei sind. Daher sei die Wissenschaft der Nationalitäten von grösster Wichtigkeit für die Sache der nationalen Minderheiten.

Was die Zukunft anbelangt, so meinte Dr. Wilfan, dass es bezweifelt werden könne, inwieweit die Nationalitäten mit ihren Forderungen durchdringen werden. Doch er hielt es zur gleichen Zeit für seine Pflicht festzustellen, dass in den letzten Jahren in den Kreisen des Völkerbundes ein gewisses Verständnis für die Sache der Nationalitäten bemerkbar zu werden beginnt. Dr. Wilfan wies dann auf den *Unterschied zwischen den geschützten und den nicht geschützten Minderheiten* hin und sagte, die nicht geschützten Minderheiten mögen versichert sein, dass die geschützten sich ihrer Sache annehmen werden. Was im speziellen den *Antrag Polens auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes* anbelangt, so findet dieser Antrag den Minderheitenkongress vorbereitet. Es sei Zeit, dass man ernstlich ans Werk gehe und mit Taten und nicht nur mit Worten vorgehe. Wir wünschen, dass die Völker sich kennen lernen, sich annähern, sich verstehen und dass es zu einem Ausgleich zwischen ihnen kommt. Denn eine gute Behandlung der Minderheiten bedeutet gute Beziehungen zwischen den Staaten.

Rede des Abg. Géza v. Szüllő.

Sehr geehrter Herr Präsident !

Meine Damen und Herren !

Zehn Jahre sind verflossen, seit wir uns zum ersten Male in Genf versammelt haben, in diesem Staat, welcher allen Nationalitäten als leuchtendes Vorbild vorschwebt. Am zehnten Jahrestage will ich versuchen, eine Bilanz darüber aufzustellen, ob wir eigentlich durch unsere Arbeit und Tätigkeit unserem Ziele näher gekommen oder unsere Bestrebungen erfolglos ge-

blieben sind. Da kann ich wohl mit freudiger Genugtuung feststellen, dass ersteres der Fall ist. Unsere Bestrebungen waren nicht erfolglos.

Unser *erster* Erfolg ist, dass die Welt weiss und sieht, dass wir nationale Minderheiten leben und da sind. *Zweitens* : Unser Kongress und unsere Führer waren es, die den Plan von Mello Franco vereitelt haben, der die Assimilierung der Minderheiten als Endzweck der Minderheitenschutzverträge aufgestellt hat. *Drittens* : Durch unsere Tätigkeit hat die öffentliche Meinung endlich erkannt, dass ein bedeutsamer Unterschied zwischen dem Ausdruck „Minderheit“ und „Nationalität“ besteht. Denn Minderheit ist nur eine numerische Feststellung, während Nationalität die rechtliche Feststellung einer im Staate lebenden, vom Staatsvolke sich unterscheidenden Volksgruppe ist. *Viertens* : Unser Erfolg ist es auch, dass die öffentliche Meinung nunmehr erkannt hat, dass der Schutz, welchen die Nationalitäten durch die Minoritätsverträge erhalten haben, ungenügend ist, und durch unsere Arbeit und unsere unermüdliche Propaganda ist heute die Welt darüber informiert, dass der Völkerbund und die Institutionen des Völkerbundes in Bezug auf den Schutz der nationalen Minderheiten unzureichend sind.

Es ist immer am schwierigsten, begangene Fehler zu korrigieren und was gefehlt wurde, zu verbessern. Doch wir müssen dabei ausharren, dass die Verträge von 1919, welche zwischen den Sukzessionsstaaten und den Grossmächten bezüglich des Minderheitenschutzes abgeschlossen wurden, verbessert und revidiert werden.

Wie ich schon festgestellt habe, besteht der grosse Fehler und die Ursache vieler weiterer Fehler darin, dass als Basis das Wort „Minorität“ — „Minderheit“ genommen wurde. Dies ist von vorneherein verfehlt. Minorität ist eine numerische Feststellung. Das Wort ist für die Lenker und alle regierenden Schichten eines Staates sehr angenehm. Sie können mit diesem Wort in ihrem eigenen Interesse jonglieren, indem sie in einem demokratischen Staate behaupten können, dass in der Demokratie die Majorität entscheidet. Durch diese Art von Zahlenschieberei kann das grösste Unrecht mit einer Minorität geschehen. Es ist dieses Wort sehr angenehm, besonders in solchen Staaten, wo viele Nationalitäten zusammenleben, da man dann die alte Devise voll zur Geltung bringen kann : Divide

et impera. Unsere Konferenz hat in vielen Reden und Arbeiten gründlich dargestellt, dass dort, wo im Jahre 1919 von Minoritäten gesprochen wurde und in deren Interesse gehandelt werden sollte, die Gesetzgeber eigentlich immer an Nationalitäten gedacht haben, denn nur mit einer Nationalität kann man organisch handeln. Nur eine Nationalität bildet eine juristische Person, nicht aber eine numerische Feststellung, deren Dasein von der Geschicklichkeit der führenden Staatsmänner abhängt, die man dadurch auch ad absurdum führen und die dadurch auch ihre Existenz verlieren kann.

Rechtsphilosophisch war die erste Organisation der Menschheit die Familie, von der Familie entwickelte sich die Sippe, von dieser der Stamm, vom Stamm das Volk. Wenn ein Volk sein eigenes Leben im vollen Imperium abgeben kann und den Weg zu seiner Selbständigkeit findet, spricht man von einem Nationalstaat. Wenn ein Volk für sich nicht alle Machtmittel in Anspruch nehmen kann, sein nationales Gewissen sich aber bereits herausgebildet hat, so kann man von einer Nationalität sprechen. Die Nationalität ist nie numerisch, sie ist immer organisch und Organismen können nie als mathematische Einheiten betrachtet werden. Zwischen einer Nationalität und einem Nationalstaat ist es nur die Macht, die den Unterschied bildet, aber von unserem moralischen Standpunkte aus sind sie gleich. Wie ein Mensch, der physisch stark ist, nicht höherwertiger ist, als ein schwächerer oder kranker Mensch, so ist es auch bei den stärkeren und schwächeren Nationen, denn die Seele ist gleich unantastbar und unteilbar. Die Seele des Menschen und die Seele eines Volkes sind ein Hauch Gottes.

Nicht die ziffermässige Stärke, sondern die moralische Kraft ist die Stärke einer Nationalität. Ich habe immer verkündet und behauptete dies auch jetzt, dass es Nationalitäten gibt, die bereits absolut zu ihrem Selbstbewusstsein gekommen sind, die auch die physische Kraft haben, sich selbst zu regieren. Dies sind die Nationalstaaten. Dann sind Nationalitäten, die wohl zu ihrem Selbstbewusstsein gekommen sind, die sich auch selbst regiert haben, welchen aber die Macht dazu genommen wurde, das sind die besiegten Nationalitäten oder jene, die das Imperium noch nicht erlangt haben, die sind die verdrängten Nationen. Die Individualität solcher Nationalitäten, welche ihre verlorengegangene Fähigkeit, sich zu regieren, wieder zu erlan-

gen suchen, ist anders zu beurteilen, als die Bestrebungen jener, die sich selbstständig machen wollen. Hier muss auch in Betracht gezogen werden, dass es Nationalitäten gibt, die sich ohne ihr eigenes Imperium erhalten können und solche, welche ihr eigenes Imperium haben müssen, da sie sonst vergehen würden.

Ich will nicht weiter über die Verschiedenheit dieser Frage sprechen. Ich will nur feststellen, dass alle diese Probleme sehr schwierig zu erfassen sind. Wir sind jedoch darum hier, um diese Probleme womöglich einer Lösung zuzuführen. Es ist dies schwer, aber nicht unmöglich. Die erste und grösste Schwierigkeit liegt wohl darin, dass man politische Fragen juristisch zu lösen versucht. Wenn man juristische Fragen politisch und politische Fragen juristisch betrachtet, kann nie etwas Gerechtes geschehen. Recht und Politik waren eigentlich immer Stiefbrüder, die sich nie verstanden haben. Dass der Minoritätenschutz immer eine politische Angelegenheit ist und doch immer vom rechtlichen Standpunkte betrachtet wird, ist die Folge von der Tatsache, dass die diesbezüglichen Verträge durch Rechtstheoretiker geschaffen wurden, und nicht ein Produkt der Diplomaten ist, welche die menschliche Seele besser verstehen. Die Herren die in Abwesenheit der Minoritäten und der besiegten Staaten, die Fragen lösen wollten, haben als Theoretiker gehandelt und der Jurist sucht mehr den Paragraphen als das Leben. Das war der Fehler.

Wir, die wir hier versammelt sind, suchen das lebendige Recht. Wir suchen die Möglichkeiten leben zu können und wir wenden uns gegen die Tendenzen, welche die Staatsmänner überall verkünden, wenn sie sagen, dass ein Staat es niemals dulden kann, dass nicht nur die dort regierende Rasse, sondern auch die regierten Rassen ein entscheidendes Wort haben sollen. Wir stellen uns dagegen, wenn die Staatsmänner behaupten, dass sie immer die Machtposition des eigenen Stammes bewahren müssen. Wir streben an, dass der Staat für jede Nation die Mutter sein soll, von welcher die Kinder gleich geschützt und geliebt sind. Der Staat soll ein Rahmen sein, in welchem alle ihn bewohnenden Nationen ihre kulturelle und ethnische Entwicklung finden, so dass jeder Staat für die in ihm lebenden Völker nicht nur der Staatsverband, sondern auch sein Vaterland sei, und die in einem Staate lebenden verschiedenen Nationalitäten Brüder seien, aber nicht nach dem biblischen Muster : Kain und Abel !

Zehn Jahre sind verflossen, seitdem wir : Dr. Wilfan, Dr. Schiemann und ich, diese Konferenz zum ersten Male zusammengebeten haben.

Zehn Jahre sind hinter uns, wir haben keinen Grund zu jubilierten, aber auch keinen, zu verzweifeln. Die Zeit arbeitet für uns. Die Zeit ist der beste Doktor. Wir müssen ausharren, wir müssen unsere Rechte bewahren, wir müssen solidarisch für unsere Brüder und für uns weiterarbeiten und wir sollen das Wort Talleyrands nie vergessen, der den Schlüssel seiner Erfolge in dem Begriff feststellte : J'ai survécu ! Ich habe überlebt ! Semper avanti !

Rede des Dr. Leo v. Deák.

Es kann keiner nationalen Minderheit wo immer in der ganzen Welt — es sei dies auf dem Gebiete eines beliebigen Staates — der Anspruch vorenthalten werden, zu jenen Rechten zu gelangen, welche zum Genuße einer Kulturautonomie unbedingt erforderlich sind.

Das Recht einer Kulturautonomie ist, — gleich dem Rechte zur Herstellung einer Volksgemeinschaft — ein solches menschliche Recht, wie das Recht zur freien Ausübung der Religion.

Wir also, die wir gerade seit zehn Jahren die Tore des Völkerbundes um die effektive Ausfolgung der uns zukommenden Rechte, sowie um die Rechtshilfe des Völkerbundes ergebnislos bombardieren, können uns a limine von der Erfüllung und der Unterstützung einer solchen Bitte nicht verschliessen, welche mit unseren Ansprüchen vollkommen analog ist.

Hier aber — meine Damen und Herren — stehen wir einem Paradoxon gegenüber.

Es kann nur ein solches Recht ausgefolgt und erweitert werden, welches tatsächlich existiert : also vorhanden ist.

Ich meinerseits behaupte, dass jene Rechte, welche durch die Verträge zum Schutze der Minderheiten für uns stipuliert wurden, in Wirklichkeit nicht vorhanden sind.

Ich will zugeben, dass seinerzeit, als die hierzu berufenen Staatsmänner die Friedensverträge konzipierten und als sie durch diese Friedensanträge Minderheiten schufen, unter dem Zwange gewisser elementarer Menschenrechte oder vom Standpunkte ihres Gewissens bona fide gehandelt haben und die Absicht hatten, der nationalen Eigenart der Minderheiten einen ernsten

Schutz angeheißen zu lassen, — ich setze auch voraus, dass dieselben Faktoren seinerzeit auch davon überzeugt waren, dass die Mehrheitsnationen — also die neuen Besitzer der Minderheiten — den eingegangenen Verpflichtungen entsprechen werden und dadurch nicht an die Möglichkeit dachten, dass Staaten, welche auf eine internationale Verbindung angewiesen sind, in ihrer Eigenmächtigkeit soweit gehen, dass sie jene internationalen Verpflichtungen, welche sie als Gegenleistung übernehmen, zynisch negligieren.

Wer hätte damals auch nur daran gedacht, dass der Völkerbund — diese über allem stehende moralische und politische Konstitution als Treuhänder der denkbar grössten Macht und des Ansehens — sofort versagt, wenn es sich um die Rechtshilfe der Minderheiten handelt, obzwar gerade der Völkerbund speziell in Minderheitenfragen den Talar der Göttin Justitia mit Würde für sich beanspruchen könnte ?

Wer hätte auch nur daran geglaubt, dass die Machtstellung und die Rücksichten der täglichen Politik schwerer in die Waagschale fallen, als der kostbarste Schatz der Völker: die nationale Kultur? Dass jene Faktoren, welche die Rettung dieser nationalen Kultur als Ehrenpflicht übernahmen, ohne ein Zucken der Augenwimpern zusehen, wie diese zum Schaden der allgemeinen menschlichen Kultur vernichtet wird ?

Wenn wir als Ergebnis unseres 15-jährigen Minderheitenschicksales pro und contra eine Bilanz aufstellen, so müssen wir leider feststellen, dass wir uns seit 15 Jahren in ständiger Dekadenz befinden, dass sich unsere Rechte von Tag zu Tag abbröckelten und es ist heute gewissermassen nur mehr von einer Efemerbedeutung, wenn wir uns auf Minderheitenrechte, auf Verträge, oder auf ein Verfahren vor dem Völkerbunde berufen.

Was wollen wir hiernach noch ausdehnen? Die Nulle, welche dem Schutze der Minderheiten gleichkommt? Die Wirkung jener Verträge, welche heute im allgemeinen ignoriert werden? Die über uns ausgedehnte Garantie der alliirten und assoziirten Mächte, von deren Wirkung wir bisher nichts verspürten? Das Recht zu jenem Verfahren, welches beim Völkerbunde auch bisher in jedem Falle versagte? Der Bettler will die Lumpen mit seinen Schicksalsgenossen teilen, obzwar diese selbst zur Umhüllung der eigenen Wunden nicht ausreichen !

Was geteilt werden kann, das ist vorhanden. Ebenso steht es auch mit der Ausdehnung. Wir aber können im Besitze von 15-jährigen, schweren Erfahrungen leider nicht feststellen, dass ein Minderheitenschutz vorhanden wäre. Selbst indirekt und auch in der Form nicht, dass wir allein die Ausdehnung dieses Schutzes verlangen könnten. Wir müssen eigentlich das Vorhandensein dieses Schutzes kategorisch in Abrede stellen und dürfen durch das Verlangen nach Verallgemeinerung des Schutzes nicht Dokumente gegen uns selbst liefern, denn es wäre hierin schon implicite mitinbegriffen, dass wir das Bestehen und Vorhandensein dieses Schutzes anerkennen.

Unsere Feststellung, dass wir heute noch dort sind, dass der Schutz der Minderheiten einer Verwirklichung bedarf, bildet eine Etappe in unserem Kampfe um die Verwirklichung des Minderheitenschutzes und soll gleichzeitig das bedeutendste Memento an das Kulturgewissen der europäischen Kulturvölker sein.

Zur Verwirklichung dieses Schutzes müssen sämtliche europäische Minderheiten zusammengreifen ; auch jene, über welche die internationalen Verträge den Schutz noch nicht ausgedehnt haben. Wenn dann dieser Schutz anstatt seiner bisherigen Efermerbedeutung eine praktische Bedeutung, eine Rechtswirkung erlangt, wenn also der Schutz tatsächlich etwas bedeuten wird, dann hat die Stunde eines neuen Verfahrens geschlagen, wobei sich dann sämtliche europäische Minderheiten beteiligen müssen um zu erwecken, dass der Schutz von praktischer Bedeutung durch den Völkerbund verallgemeinert werde.

Wir müssten also mit dem Verlangen der Ausdehnung dem Völkerbunde zur Kenntnis bringen : dass ein Minderheitenschutz nicht besteht ! Die nationalen Minderheiten sind demzufolge dem Mehrheitsvolke auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ! Auf der einen Seite ist das Assimilierungsverfahren im Zuge, auf der anderen Seite steigert sich die Unzufriedenheit und die Verzweiflung ! Zu Lasten ungefähr des Weltfriedens !

Was ich bisher gesagt habe, soll nicht so viel bedeuten, dass ich ein Votum gegen die Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes abgeben wollte. Nein. Das Recht, das uns zusteht, soll ein jeder haben. Doch bei der Konzipierung unseres Vorschlages in dieser Frage, soll es betont werden, dass zwar wir die Verallgemeinerung des Schutzes verlangen, auch eine tatsächliche Verwirklichung dieses Schutzes erzielen wollen.

Rede Dr. v. Jakabffy.

Wir haben soeben die interessanten Ausführungen des Herrn Referenten über die Erfahrungen mit den bilateralen Verträgen mit angehört. Gestatten Sie in diesem Zusammenhange nur noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hinzuweisen. Man darf nicht zulassen, dass die bilateralen Verträge als eine Art Prämie für die davon betroffenen Volksgruppen gelten, wodurch auf Grund dieser unterschiedlichen Rechtslage die übrigen Nationalitäten als deklassifiziert erscheinen. Dass es sich hier um eine durchaus ernste Erscheinung handelt, beweisen konkrete Fälle, z. B. : Anlässlich der parlamentarischen Behandlung eines bilateralen Vertrages forderte der Vertreter einer Minderheit, dass die in dem bilateralen Vertrag enthaltenen Rechte auch auf die übrigen Minderheiten des betreffenden Staates ausgedehnt werden. Daraufhin wurde ihm von einem führenden Staatsmann des betreffenden Landes die verblüffende Antwort erteilt, dass eine solche Verallgemeinerung nur möglich wäre, wenn sich die aussenpolitischen Beziehungen zu den Mutterländern der übrigen Minderheiten genau so freundschaftlich gestalten würden, wie sie zwischen den vertragschliessenden Staaten, deren Vertrag gegenwärtig verhandelt wird, bestehen. Wir müssen uns gegen diese Auffassung energisch verwahren, denn die Durchführung der Minderheitenrechte kann nicht von aussenpolitischen Erwägungen abhängen.

Ich bitte in dieser Hinsicht die Resolution zu ergänzen.

Jakabffy's Vorschlag zur praktischen Arbeit resp. der Selbsthilfe.

Die ersten 10 Jahre der Nationalitätenzusammenarbeit haben umfassende Ergebnisse zur Klärung des Nationalitätenproblems und zur Schaffung einer stabilen Grundlage für die Zusammenarbeit der Vertreter aller Volksgruppen gebracht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auf Grund dieses Ergebnisses die Kongressgemeinschaft nunmehr auch nach der Richtung der praktischen Unterstützung der einzelnen Gruppen im Streben um die Lösung ihrer Fragen vorwärts schreiten kann.

In dieser Richtung ist ein bedeutsamer Schritt bereits durch die Herausgabe der Lagepublikation — die zweifellos einen erfolgreichen Schritt darstellt — geschehen. Anlässlich der

Durchführung dieses Schrittes sind auch wertvolle-Erfahrungen gesammelt worden, die für die künftige Arbeit zu verwerten sind.

Da die Realisierung der permanenten Minderheitenkommission beim Völkerbund seit Jahren auf sich warten lässt, wäre zur Selbsthilfe zu schreiten und der Versuch zu unternehmen, ein ständiges Gremium aus den Vertretern unserer Kongressgemeinschaft (der verschiedenen zu ihr gehörenden Volkseinheiten) sowie aus autoritativen Sachkennern des Problems aus dem Kreise der neutralen Mitglieder des Weltverbandes der Völkerbundlichen, der interparlamentarischen Union, u. s. w., die sich für die gute Sache der Rechte der Minderheiten bereits seit Jahren eingesetzt haben, zu gründen. Dieses Gremium hätte sich in der sachlichsten Weise mit den Fragen der verschiedenen Volksgruppen (möglichst Angelegenheiten von weittragender Bedeutung) zu befassen.

Die Möglichkeiten, die bestehen, um in dieser praktischen Weise die einzelnen Volksgruppen zu unterstützen, dürfen nicht schematisch theoretisch festgesetzt werden, sondern sie müssen den einzelnen Fällen und erreichbaren Resultaten entsprechen.

Dieses Gremium sollte die Rechtsverstöße auf Grund der Minderheitenverträge feststellen. Es sind aber an unserem Kongresse auch solche nationale Minderheiten vertreten, für deren Schutz keine internationalen Verträge bürgen. Jedoch, in Anbetracht dessen, dass auch jene Regierungen, die international nicht verpflichtet sind, die in den Minderheitenverträgen verbürgten Rechte als das Minimum des Rechtsschutzes anerkannt haben, so steht dem nichts im Wege, dass dieses Gremium die, diesen Minderheiten zugefügten Rechtsangriffe auch auf Grund der Minderheitenschutzverträge beurteile.

Die Übermittlung, resp. Unterstützung einer Petition beim Völkerbund durch das zu schaffende Gremium wäre keineswegs die einzige Hilfe. Als andere kommen noch folgende in Betracht :

Die öffentliche Feststellung des Tatbestandes und die Veröffentlichungen desselben in der Presse. Dieses Vorgehen kann unter Umständen am wirkungsvollsten und bedeutsamsten sein. Jedenfalls wissen wir es aus Erfahrung, dass eine sachlich autoritative Feststellung auf alle neutralen Kreise die grösste Wirkung ausübt. Das würde bei Fixierung vonseiten des vor-

geschlagenen Gremiums zweifellos in einem besonderen Masse der Fall sein.

Als weitere Möglichkeit kommt nach wie vor die Auswertung der Vermittlung von Seiten der stammverwandten Vertreter — die gegenseitige Unterstützung auf diese Weise — in Frage. Natürlich handelt es sich hier um eine Methode, die als erster Schritt in den hiefür geeigneten Fällen noch vor einer Auswertung der anderen, oben dargelegten Möglichkeiten anzuwenden wäre. Die Auswertung dieser Methoden setzt aber gleichfalls eine vorhergehende Klärung des Tatbestandes (zumindest inoffizieller Art) voraus.

Da es kaum möglich sein wird, alle Einzelheiten des künftigen Prozedierens noch während der Kongresstage zu klären und festzusetzen, wäre vor allem notwendig, dem Kongressausschuss eine entsprechende Weisung und Vollmacht zu erteilen. Sofort nach Beendigung des Kongresses hätte dann eine weitere Behandlung und Lösung der Frage zu erfolgen.

Wichtige Entschliessungen.

Zur Verallgemeinerungsfrage des Minderheitenrechts.

Der Antrag der polnischen Regierung, der den Abschluss einer Weltkonvention über den internationalen Minderheitenschutz fordert, und auf die Tagesordnung der diesjährigen Völkerbundsversammlung gesetzt ist, veranlasst den zehnten europäischen Nationalitätenkongress zu folgenden Feststellungen :

Den Normen der bestehenden Minderheitenschutzverträge liegen allgemein gültige moralische und Rechtsprinzipien zugrunde, die in allen Fällen Anwendung finden müssen. Dies hat die Völkerbundsversammlung selbst durch ihre bekannte Entschliessung vom 21. September 1922 anerkannt, die sie auf ihrer vorjährigen Tagung feierlich bekräftigte.

Es ist darum begreiflich, dass vom Augenblick des Inkrafttretens der ersten Minderheitenverträge sich Bestrebungen geltend machten, die eine Ausdehnung der in den genannten Verträgen niedergelegten Normen auf alle übrigen Staaten und damit die Verallgemeinerung zum Ziel hatten. Es seien als die bedeutendsten Kundgebungen von Bestrebungen solcher Art die Entschliessungen der Interparlamentarischen Union (Kopenha-

gen 1923) und des internationalen Verbandes der Völkerbündigen (Haag 1928) erwähnt.

Ebenso haben die europäischen Nationalitätenkongresse in ihren Entschliessungen zu wiederholten Malen die Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes gefordert. In ganz bestimmter Weise aber hat zu dieser Frage der VIII. Nationalitätenkongress (Wien 1932) Stellung genommen.

Diese Entschliessung wandte sich an die Regierungen der europäischen Staaten mit der Aufforderung zum Abschluss einer allgemeinen Konvention, durch welche die Grundsätze des internationalen Minderheitenrechts für den Bereich des europäischen Kontinents gleichmässig in Anwendung gebracht werden sollen.

Die Gründe für die Beschränkung auf Europa ergeben sich nicht nur aus der Rücksicht auf die eigene, auf Europa begrenzte Kompetenz und auch nicht bloss aus taktischen Erwägungen. Die Beschränkung auf Europa ist vielmehr notwendig, weil die Probleme auf unserem Kontinent völlig anders gelagert sind, als in den übrigen Weltteilen und weil sie im europäischen Raume ein verhältnismässig gleichartiges Gepräge haben, wodurch für Europa eine gleichmässige und einheitliche Regelung des Nationalitätenproblems ermöglicht und zur Notwendigkeit gemacht wird.

Weiter stellt der Kongress fest, dass es nicht richtig wäre, die Unklarheiten und Unzulänglichkeiten des geltenden internationalen Minderheitenrechtes in eine neue, allgemeine Ordnung zu übernehmen. Vielmehr muss das geltende Recht nach Ansicht des Kongresses zugleich mit seiner Verallgemeinerung eine wesentliche Verbesserung erfahren.

Unter keinerlei Umständen dürfen jedoch die Bemühungen um die Verallgemeinerung des Minderheitenrechtes dazu führen, dass die bestehenden Rechtsbestimmungen in ihrer Geltung und Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Sie müssen der unverrückbare Ausgangspunkt jeder gedeihlichen Entwicklung bleiben. Jedem auf ihre Abschwächung oder gar Vernichtung abzielenden Versuch müsste mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden.

*

Bilaterale Verträge.

Der X. europäische Nationalitätenkongress kann nicht umhin, in den unabhängig vom Völkerbund zum Abschluss gelangten zahlreichen bilateralen Staatsverträgen und anderen sonstigen Übereinkommen dieser Art über Minderheitenrechte einen wichtigen Fortschritt gegenüber den materiellen Rechtsnormen der Minderheitenschutzverträge zu begrüßen.

Der Kongress erhebt jedoch die Forderung, dass eine solche Regelung zu keiner Diskrimination in der Behandlung verschiedener nationaler Minderheiten im gleichen Staate führen darf. Diese Vorgänge bedeuten die Anerkennung und Verwirklichung von Ansprüchen, die für alle Minderheiten auf den gleichen allgemeinen Prinzipien beruhen und von der also ein Staat einzelne seiner Minderheiten nicht mehr ausschliessen darf, wenn er sie einer von ihnen zubilligt.

Indem der Kongress weiter feststellt, dass vielfach die Einhaltung der Volkstumsrechte der Minderheiten abhängig gemacht wird von den jeweiligen aussenpolitischen Beziehungen der Staaten, erklärt er zum wiederholten Male, dass die national-kulturellen Lebensrechte eines jeden Volkstums heilige und absolute Rechte sind und nie zum Gegenstand aussenpolitischer Berechnungen gemacht werden dürfen.

*

Neuaufnahme von Staaten in den Völkerbund.

Im Zusammenhang mit der Forderung auf Verallgemeinerung des internationalen Minderheitenschutzes und mit Berufung auf die allgemeine Gültigkeit der moralischen und Rechtsprinzipien, auf denen die bestehenden Minderheitenverträge beruhen, weist der X. Europäische Nationalitäten-Kongress darauf hin, dass die im Pakt vorgesehene Prüfung, die der Aufnahme eines Staates in den Völkerbund voranzugehen hat, insbesondere auch sein Vorgehen gegenüber den auf seinem Gebiete siedelnden nationalen Minderheiten, zum Gegenstande haben muss. Staaten, deren Vorgehen sich in grundsätzlichem Widerspruch zu den ebenerwähnten Prinzipien befindet, sollte die Aufnahme verweigert werden.

Es sollte ferner von allen neu eintretenden Staaten die Anerkennung der geltenden internationalen Rechtsverbindlichkeiten auf dem Gebiete des Minderheitenschutzes als Vorbedin-

gung für die Aufnahme verlangt werden, wie das bereits in der bisherigen Praxis eine Regel war, von der in Zukunft nie wieder abgewichen werden darf.

Zur Organisation.

Nach Anhören der Darlegungen des Vertreters der ungarischen Gruppen Dr. von Jakabffy, beschliesst die Tagung, den Exekutivausschuss des Kongresses zu bevollmächtigen, den Vorschlag zur Selbsthilfe im Sinne einer Auswertung der vom Antragsteller aufgezeigten Möglichkeiten (Begründung eines Sachverständigenausschusses usw.) zu verwirklichen. Der Antragsteller wird gebeten dem Kongressausschuss zu einer nächsten Tagung die entsprechend im Einzelnen ausgearbeiteten Propositionen vorzulegen.

*

Dank an die Internationalen Organisationen.

Der X. Europäische Nationalitäten-Kongress spricht dem Weltverband der Völkerbundlichen und in Sonderheit seiner permanenten Minderheitenkommission seinen aufrichtigen Dank für die im Laufe des letzten Jahrzehnts zur Klärung und Regelung des Nationalitätenproblems verrichtete Arbeit aus. Dieser Dank richtet sich auch an die Interparlamentarische Union. Gleichzeitig spricht der Kongress die Bitte aus, sich durch den als Folge der gesamteuropäischen Situation verursachten Rückschlag nicht entmutigen zu lassen, sondern diese Arbeit im Interesse eines friedlichen nationalen Ausgleichs innerhalb der europäischen Staaten weiter fortzusetzen.

*

Zusammenfassung.

Der X. Kongress der europäischen Nationalitäten bestätigt mit Nachdruck die bereits auf dem ersten Kongress 1925 ausgesprochene Forderung auf Verwirklichung der nationalkulturellen Freiheit für eine jede Volksgruppe in einem jeden Staat. Die versammelten Delegierten halten an der Ansicht fest, dass nur durch die Verwirklichung dieses Prinzipes die Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen Völker im Rahmen der europäischen Staaten geschaffen werden. Erneut weisen die Vertreter der europäischen Nationalitäten darauf hin, dass hauptsächlich aus der Ungelöstheit des Volkstumsproblems

der Hass, die Konflikte, ja selbst die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Völkern entstehen. Angesichts der von Tag zu Tag wachsenden Gegensätze erhebt der X. Kongress der europäischen Nationalitäten seine warnende Stimme. Heute wie vor zehn Jahren muss betont werden, dass der nationale Ausgleich die Voraussetzung für den Frieden unter den Völkern ist. Gerade weil die Nationalitäten bei einem kommenden Kriege die am schwersten Betroffenen sein würden, halten sich ihre Delegierten für berechtigt, zu erklären, dass sie nach wie vor alles, was in ihren Kräften liegt, für die Erfüllung der gerechten Forderungen der Nationalitäten tun werden, um den Ausbruch eines neuen Krieges auf dem europäischen Kontinent zu verhindern.

Das polnische Ultimatum in der Minderheitenfrage vor dem Völkerbund.

Am 13. September fand eine im letzten Augenblick angesetzte Sitzung der Völkerbundversammlung statt, da sich der polnische Aussenminister Beck noch in die Rednerliste hatte eintragen lassen. Die Sitzung war ausgefüllt mit der Rede Becks, der sich ausschliesslich mit dem Antrag der polnischen Regierung beschäftigte, die Minderheitenschutzverpflichtungen auf alle Mitgliedstaaten des Völkerbundes auszudehnen.

Beck erinnerte an die früheren Bemühungen im Völkerbund seit 1922, die bezweckten, dass alle Staaten, auch wenn sie bisher keine Minderheitenschutzverträge unterzeichnet hätten, sich ihren Minderheiten gegenüber so verhalten möchten, als hätten sie selbst vertragliche Verpflichtungen übernommen. Auch später habe die Völkerbundversammlung bei Aussprachen im politischen Ausschuss sich mit dieser Frage beschäftigt. Noch in der Diskussion des letzten Jahres hätten nur einige wenige Regierungen, denen er an dieser Stelle seinen wärmsten Dank aussprechen wolle — bekanntlich gehört Deutschland zu ihnen — sich bereit erklärt, die polnische Anregung auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzsystems zu diskutieren. Im allgemeinen sei aber die Haltung der Völkerbundstaaten ablehnend

gewesen. Das gegenwärtige Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes sei unvollständig und ungerecht. Diese Situation eines Ausnahmeregimes könne unmöglich andauern, ohne die moralischen Grundlagen des Völkerbundes zu erschüttern.

Deshalb richtet die polnische Regierung auf der gegenwärtigen Völkerbundversammlung, auf der sie einen formellen Antrag zur Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes eingebracht habe, einen doppelten Appell an die Mitglieder des Völkerbundes :

1. die Notwendigkeit einer Verallgemeinerung des Minderheitenschutzsystems schon jetzt grundsätzlich anzuerkennen und
2. zur Ausarbeitung eines allgemeinen Abkommens über diese Frage eine Konferenz aller Mitglieder des Völkerbundes einzuberufen.

Die polnische Regierung wolle die Antwort auf diese Frage abwarten. Falls sie positiv ausfalle, stelle sie ihre vollständige Mitarbeit zur Ausgestaltung des nötigen Vertragstextes zur Verfügung. Bis die Frage der Inkraftsetzung eines derartigen Systems geklärt sei, sehe sich die polnische Regierung gezwungen, vom heutigen Tage ab jede Mitarbeit an internationalen Organen, soweit sie die Kontrolle des Minderheitenschutzes in Polen betreffen, einzustellen. Das bedeute nicht, dass die polnische Regierung etwas gegen die Interessen ihrer Minderheiten unternehmen wolle. Diese seien nach wie vor durch die polnische Gesetzgebung geschützt, die den Minderheiten in Sprache, Religion und Rasse vollständige Gleichberechtigung zuerkenne.

Diese Rede des polnischen Aussenministers Beck rief in politischen Kreisen und in der internationalen öffentlichen Meinung die grösste Sensation hervor. Es ist keine Übertreibung, zu sagen, dass der Völkerbund durch diese Rede vor ein neues, schwerwiegendes Problem gestellt worden ist. Wie dieses Problem gelöst werden kann und wird, ist einstweilen nicht abzusehen. Wir sehen einstweilen nur, wie verschiedene Kreise der europäischen öffentlichen Meinung auf den polnischen Schritt reagieren. Ihre Reaktion ist natürlich gemischt. Die französische und zum Teil auch die englische Presse zeigte sich wegen des Schrittes besorgt ; besonders in Frankreich erblickt man darin die Zerreiung einer internationalen Verpflichtung und somit die Gefährdung der Stabilität des bestehenden europäischen Statuts Ähnliche und noch energischere Töne schlägt die Presse

der Kleinen Entente an. In Prag spricht man von einer Revision des Friedensvertrags durch Polen, die natürlich in scharf ablehnendem Tone besprochen wird. Die Kleine Entente war ebenso wie Polen jahrelang bestrebt, das Schutzsystem der Minderheitenverträge auf die Grossmächte auszudehnen oder sich selbst davon befreien zu lassen ; jetzt aber wendet sie sich gegen den Staat, der ihre eigene Forderung im eigenen Machtbereich wahr gemacht hat. Allerdings haben die Staaten der Kleinen Entente schon längst die praktische Lösungsmethode gefunden, die Minderheitenverträge auf dem Papier fortbestehen zu lassen, sie aber in Wirklichkeit auf Schritt und Tritt zuungunsten der ungarischen Minderheiten zu verletzen.

In Rom machte Polens plötzliche Ablehnung des Minderheitenschutzes im Völkerbund starken Eindruck. „Stampa“ betrachtet sie als einen neuen Hieb gegen den Vertrag von Versailles und den Ostpakt und schreibt, dieser Torpedo Polens beweihe nochmals, dass Frankreich nicht mehr auf Warschau rechnen könne, das einst ein zuverlässiger Trabant seiner europäischen Politik gewesen sei.

„Popolo d'Italia“ bezeichnet die polnische Haltung als unzulässig, da internationale Abmachungen nicht einfach zerrissen werden könnten.

Der offiziöse „Petit Parisien“ nennt die Rede des Aussenministers Beck äusserst schwerwiegend. Niemand habe in Genf diese politische Intervention erwartet. Daher sei man auch sehr erstaunt darüber gewesen.

Pertinax gibt im „Echo de Paris“ der Ansicht Ausdruck, dass der polnische Schritt eine einseitige Kündigung eines internationalen Vertrages darstelle. Das sei äusserst ernst. Die meisten Delegationen, die Anhänger des Friedens wären, fragten sich, was aus den internationalen Verträgen werden solle, wenn es einer beliebigen Regierung möglich sei, auf diese Weise mit ihnen umzugehen. Wenn Oberst Beck auf seiner Haltung bestehe, werde nicht nur der Völkerbund, sondern auch das internationale Recht schwer getroffen werden.

„Figaro“ schreibt : Er müsse zu seinem Bedauern feststellen, dass Polen sich seine Sache verderbe. Ein Land könne sich selbst nicht Gerechtigkeit geben und einseitig Verträge aufheben. Wenn Polen auf seiner Haltung verharre, werde man vielleicht an den internationalen Gerichtshof appellieren müssen.

Die Haltung Frankreichs sei nicht zweifelhaft. Frankreich könne eine Verallgemeinerung des Minderheitenrechtes nicht annehmen. Es könne sich nicht einverstanden damit erklären, dass zum Beispiel Deutschland eines Tages Rechenschaft von ihm fordere, wie es die Elsässer oder die Lothringer behandle.

Was die Haltung der englischen Blätter anbelangt, so meinen diese im allgemeinen, dass die einseitige Kündigung internationaler Verpflichtungen nicht gebilligt werden könne.

Der Völkerbund selbst, schreibt die „Morning Post“, trägt zumindest die Mitverantwortung für den neuen Schlag, von dem er betroffen worden ist. Die sich aus der Aufnahme des Rätebundes ergebenden Schwierigkeiten beginnen bereits sich bemerkbar zu machen, noch ehe der Eintritt dieses Landes zur feststehenden Tatsache geworden ist.

„Daily Mail“ schreibt: Der Völkerbund muss jetzt die schwerwiegende Frage beantworten, ob Polen berechtigt ist, die Friedensverträge und Minderheitenschutzverträge zu zerreißen. Wird die Frage bejaht, dann könnte die Befolgung des polnischen Beispiels durch andere Staaten nicht verhindert werden, was den Tod des Völkerbundes bedeuten würde. Polen schaffe einen Präzedenzfall für andere Staaten. Da ist das Beispiel der mehreren Millionen Ungarn, die man dem Mutterlande entrisen hat und die Regierungen unterworfen sind, die die Minderheitenschutzverträge dauernd mit Füßen treten.

„News Chronicle“ schreibt, dass andere Staaten, die gegen die Minderheitenverträge gleichfalls protestieren, diese nicht zu zerreißen wagen, weil sie dadurch der Friedensrevision die Tür öffnen würden. So würde die Kleine Entente, wenn sie die Verträge zerrisse, Ungarn in die Lage versetzen, den Trianonvertrag für nichtbindend zu erklären.

Die Presse der Kleinen Entente schlägt feindselige Töne gegen Polen an. Die halbamtliche „Prager Presse“ schreibt: Der Vorstoss der polnischen Regierung in der Frage des Minderheitenschutzes hat grosse Überraschung hervorgerufen. Der Eindruck war allgemein ungünstig. Die Rede Becks wurde mit eisiger Kälte aufgenommen, wie selten eine Rede. Es handelt sich um eine einseitige Kündigung internationaler Verträge, wodurch das ganze System dieser Verträge gefährdet wird.

Zur Lage der ungarländischen deutschen Minderheit.

Von : Emerich Prokopy

ehemaligem Generalsekretär der Ungarischen Landespartei in Südslawien.

Der ebenso gehässige, wie unzeitgemässe Ausfall des *«Hamburger Tageblattes»* gegen Ungarn, hat hierzulande allgemeinen und berechtigten Anstoss erregt. Es geschieht leider nicht zum ersten Male, dass reichsdeutsche Zeitungsorgane sich in derlei Anrempelungen Ungarns gefallen, ohne dabei auf deren mögliche Auswirkungen, insonderheit auf die allfällige Schädigung wichtiger gemeinsamer Interessen Bedacht zu nehmen. Der Hetzartikel des „Hamburger Tageblattes“ ist umso befremdender, als er in geradezu böswilliger Entstellung der Tatsachen, in völliger Verkennung der eigentümlichen Lage der ungarländischen deutschen Minderheit und ohne die geringste Berücksichtigung der anfangs Mai zwischen der Regierung und den befugten Vertretern der deutschen Minderheit erfolgten Besprechungen, geschrieben wurde.

Es dürfte daher angezeigt sein, sei es auch nur, um für beide Teile und wohl auch für die ungarländische deutsche Minderheit selbst höchst unliebsamen Weiterungen und entzweiehenden Missverständnissen vorzubeugen, die reichsdeutsche Öffentlichkeit über den Inhalt und die Bedeutung des Ergebnisses dieser Besprechungen auf Grund der vom Obmann des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins, Excellenz Dr. Gustav Gratz seinerzeit veröffentlichten Ausführungen aufzuklären.

Diese Ergebnisse umfassen die Fragen des Deutschen Volksbildungsvereins, des Volksschulunterrichts und der Kinderbewahranstalten, der Lehrkräfte, der Fachschulkurse und des Gottesdienstes.

Dem Volksbildungsverein, der laut dem letzten Ausweis nicht weniger als 180 Ortsgruppen hat, wurde freie Betätigung und die bereitwillige Unterstützung der Regierung zugesagt, unter der Bedingung, sich an die Vereinssatzungen zu halten und jeden wie immer gearteten Abstecher auf das politische Gebiet zu vermeiden.

Was den Volksschulunterricht anbelangt, so muss zum Verständnis der Sachlage vorausgeschickt werden, dass diese Frage

auf Grund der Regierungsverordnung vom Jahre 1923 No. 4800 durch die Normierung der Schultype A (deutschsprachiger Unterricht und ungarische Sprache als Pflichtgegenstand), der Type B mit doppelsprachigem, d. h. deutsch-ungarischem Unterricht und der Type C (das Ungarische als Unterrichtssprache und das Deutsche als Lehrgegenstand) geregelt wurde. Die Entscheidung darüber, in welchem Masse die deutschen Minderheitsangehörigen von ihren Rechten Gebrauch machen wollen, also über Wahl und Einführung der für die betreffende Gemeinde geeignetsten Schultype, ist dem freien Ermessen des örtlichen Schulstuhls (Schulausschuss), der gewählten Vertretung der autonomen Gemeinde (Gemeindeausschuss) oder der Eltern (Elternkonferenzen) anheimgestellt. Dieses System deckt sich vollkommen mit jenem des auf Oberschlesien bezüglichen Abkommens vom 15. Mai 1922 und jenem der preussischen Minderheits-Schulverordnung vom 31. Dezember 1928, wonach „die Einführung der polnischen Unterrichtssprache nur dort verfügt wird, wo dies die Eltern der schulpflichtigen Kinder ausdrücklich verlangen“.

Darüber hinaus wird aber durch § 17. der Regierungsverordnung No. 4800 den ungarländischen Minderheiten auch das Recht zugesichert, auf eigene Kosten Schulen aller Stufen mit Öffentlichkeitsrecht errichten und erhalten zu können und zu diesem Zweck vom Staate eine entsprechende materielle Beihilfe zu beanspruchen. Von einer derartig liberalen Regelung der Minderheitenrechte ist in gewissen Nachfolgestaaten nicht die geringste Spur zu entdecken. Dort wurde von Anbeginn an die Freiheit der Schulwahl abgeschafft, die Errichtung minderheitlicher Privatschulen gesetzlich verboten (Südslawien) und dort wird die Volkszugehörigkeit der Eltern und Schüler auf Grund der berüchtigten Namensanalyse und der bis ins vierte und fünfte Glied durchgeführten Überprüfung der Abstammung behördlich festgestellt und dementsprechend auch die Einschulung der Schüler bewerkstelligt, was in deutschen Zeitungsorganen leider nur zu oft übersehen wird.

Laut amtlichem Ausweis vom Jahre 1932 gehörten von insgesamt 452 deutsch-minderheitlichen Volksschulen 46 der A-Type, 141 der B-Type und 265 der C-Type an, wobei man jedoch, von Opportunitäts-Beweggründen der, zur Wahl und Bestimmung der entsprechenden Schultype berechtigten deutsch-

minderheitlichen Faktoren abgesehen, den gewichtigen Umstand keineswegs ausseracht lassen darf, dass unter der Einwirkung der auf Jahrhunderte zurückreichenden gemeinsamen Überlieferungen und gemeinsamen Interessen, der gemeinsamen Religion und der gleichen Sitten, der Anziehungskraft der ungarischen Städte, ungarischen Wesens und ungarischer Kultur, wie auch unter dem umgestaltenden Einfluss verwandtschaftlicher Beziehungen besonders in gemischtsprachigen Gemeinden sich im Laufe der Zeit in breiten Schichten der deutschen Bevölkerung ein alle anderen Belange und Rücksichten überwältigendes Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelte, das selbst im Falle der Beibehaltung der deutschen Muttersprache aus ursprünglich deutschen Siedlern vollwertige ungarische Patrioten geformt hat. Es ist dies im Grossen und Ganzen derselbe Vorgang, der sich — wenn auch unter anderen Verhältnissen — in der Umgebung Berlins bezüglich der dort sesshaften Wenden abgespielt hat. Dieser spontane seelische Verschmelzungsprozess wurde obendrein noch durch eine, die uneingeschränkte Gleichberechtigung auf allen Gebieten gewährleistende Gesetzgebung und eine verständnisvoll entgegenkommende Regierungspolitik weitgehend gefördert, die es den Abkömmlingen der deutschen Siedler ermöglichte, sich in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, wie auch in sämtlichen Privatunternehmungen und freien Berufen weit über das Mass ihrer Verhältniszahl zur Geltung zu bringen.

In diesen Verhältnissen und Gegebenheiten findet denn auch die für Aussenstehende vielleicht überraschende Tatsache ihre Erklärung, dass die Vertreter der deutschen Minderheit anlässlich der mit der Regierung geführten Besprechungen sich für die Type B entschieden haben, deren Verallgemeinerung übrigens schon Professor Bleyer als die für das ungarländische Deutschtum richtigste und zweckmässigste Lösung der Volksschulfrage bezeichnet hat, mit dem Vorbehalt, dass auch die Ausbildung zum Unterricht in deutscher Sprache geeigneter Kindergärtnerinnen und Lehrer, wie auch die Fragen der Wiederholungsschulen, der deutschen Jungmannschaft (Levente) und des Gottesdienstes in den Rahmen dieser Regelung einbezogen werden.

Dieser einwandfreien und berechtigten Forderung wurde nun durch folgende Vereinbarungen Rechnung getragen.

In allen Gemeinden, in deren Volksschulen auch deutsch unterrichtet wird, soll künftighin auch in den Kinderbewahranstalten die Beschäftigung der Kinder in beiden Sprachen erfolgen. Für die didaktische und pädagogische Fortbildung der an deutschen oder deutsch-ungarischen Volksschulen wirkenden Lehrkräfte und deren Vervollkommnung in der Fähigkeit zum Unterricht in deutscher Sprache ist die angemessene Erweiterung und Ausgestaltung der schon seit Jahren bestehenden und erprobten Spezialkurse vorgesehen. In den sogenannten Wiederholungsschulen und besonders in den der praktischen Ausbilder jugendlichen Landwirte, Handwerks- und Handelslehrlinge und Gehilfen dienenden Fachschulkursen wird überall, wo Schüler deutscher Muttersprache in genügender Anzahl vorhanden sind, auch deutschsprachiger Unterricht erteilt werden. In der Frage der Jungmannschaft und des Gottesdienstes hat die Regierung die Zusage gemacht, den sprachlichen Rechten der deutschen Minderheit auch diesbezüglich, namentlich aber auf religiösem Gebiete Geltung zu verschaffen, was angesichts des Umstandes, dass hierzulande die Kirchen eine fast absolute Autonomie geniessen, eigentlich ausserhalb des Rechtskreises und des Wirkungsbereichs des Staates liegt und eben darum umso höher einzuschätzen ist.

Stellen diese Ergebnisse auch keine endgültige und restlose Lösung der ungarländischen deutschen Minderheitenfrage dar, so sind sie nichtsdestoweniger als ein vielversprechendes und festgefügtes Fundament „einer stufenweisen und gesunden Fortentwicklung des kulturellen Besitzstandes dieser Minderheit“ zu werten, und zwar um so mehr, als Ministerpräsident Julius v. Gömbös bei verschiedenen Anlässen und Unterrichtsminister Hóman in offener Parlamentssitzung erklärt haben, den „Staatsbürgern deutscher Sprache alle Rechte sichern zu wollen, die ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gebühren“ und deren sie sich im Laufe der Jahrhunderte durch vorbildliche Treue zum ungarischen Vaterlande und nie erlahmende Opferbereitschaft stets würdig erwiesen haben.

Es ist daher geradezu unverstänlich, wie unter solchen Umständen gewisse Zeitungsorgane der reichsdeutschen Presse noch immer von einer gegen das hiesige Deutschtum gerichteten Entnationalisierungspolitik faseln und in diesem Belange Ungarn mit hämischen Unterstellungen und offenkundigen Ver-

leumdungen anzuprangern beflissen sein können. Man sollte sich doch vor Augen halten, dass derlei unüberlegte Anfeindungen schliesslich selbst jene misstrauisch und stutzig machen müssen, die aus Überzeugung von jeher Vorkämpfer der Minderheitenrechte sind, und dass damit gerade jetzt, zur Zeit höchster politischer Bedrängnis und wirtschaftlicher Not, der deutschen Minderheit selbst am allerwenigsten gedient ist, die sich in Ungarn nicht nur einer ungeschmälernten Sicherheit der Person und des Vermögens, und eines ungehemmten wirtschaftlichen Gedeihens, die als unerlässliche Vorbedingung der kulturellen Entwicklung zu gelten haben, sondern auch einer Rechtsordnung erfreut, von der das Deutschtum und die Minderheiten der Nachfolgestaaten höchstens träumen können.

Ein Rätsel für Juristen.

An dem in Bern abgehaltenen Minderheitenkongress erschien als Vertreter der Ungarn Jugoslawiens Dr. Leo Deák. Seine ungarischen Kollegen aus der Tschechoslowakei und Rumänien begrüßten ihn herzlich aus dem Anlass, dass er trotz seiner abgebussten zehntägigen Gefängnisstrafe, die er vor einigen Wochen bekommen hatte, am Kongress dennoch erscheinen konnte. Auf unsere Fragen, warum er eigentlich diese Busse erlitten hatte, übergab Leo Deák seinen Kollegen die beglaubigte deutsche Übersetzung des Urteilstextes. Diesen Text übergeben wir nachfolgend der Öffentlichkeit, mögen sich die Juristen die Köpfe darüber zerbrechen, auf Grund welchen Tatbestandes und welcher Beweise eigentlich dieses Urteil gefällt wurde.

Vorstand
der städtischen Polizei
Sombor.

No. 5987 von 7. IV. 1934. J.

Die Vorstehung der städtischen Polizei in Sombor als polizeiliches Strafgericht I. Instanz hat in der Angelegenheit gegen Dr. Leo Deák & Cons. wegen Vergehens gegen das Gesetz über die Vereine, Versammlungen und Besprechungen nach abgehaltener öffentlicher Verhandlung im Beisein der Angeklag-

ten Dr. Leo Deák, Dr. Ludwig Czeisel und Karl Hegel am 4. u. 6. April 1934 dieses

URTEIL

erbracht.

Angeklagter I. Ranges Dr. Leo Deák Advokat, 46 Jahre alt, röm.-kath. Religion, ledig, geboren in Kula, jugoslawischer Staatsangehöriger, vermögenslos, Wohnsitz Car Uros Platz No. 11.

Angeklagter II. Ranges Dr. Ludwig Czeisel, 46 Jahre alt, (Bemerkung : tatsächlich 64), mozaischer Religion, verheiratet, geboren in Vinkovci, jugoslawischer Staatsangehöriger, Beruf Advokat, wohnt in Sombor am Ring Bojovic No. 1, besitzt Vermögen.

Angeklagter III. Ranges Karl Hegel, 49 Jahre alt, evangelischer Religion, verheiratet, geboren in Neuwerbas, jugoslawischer Staatsangehöriger, Beruf Experte für geschäftliches Buchungswesen, vermögenslos, wohnt in der Citaonicka-Gasse No. 10.

werden als schuldig erklärt wegen des Vergehens : der Abhaltung von Besprechungen, welche der Polizeibehörde nicht angemeldet wurden, im Gegensatze mit § 23 des Gesetzes über die Vereine, Versammlungen und Besprechungen III. No. 53, 207, ex 1931, welches Vergehen die Angeklagten in Sombor in der Zwischenzeit vom 28. März bis 3. April 1934 begingen, weshalb ich auf Grund § 36 des zitierten Gesetzes den Angeklagten I. Ranges mit 10 (zehn) Tagen Arrest, den Angeklagten II. Ranges mit 10 (zehn) Tagen Arrest, den Angeklagten III. Ranges mit 10 (zehn) Tagen Arrest als Hauptstrafe bestrafe mit der Hinzufügung, dass die Arreststrafe binnen 15 Tagen nach erlangter Rechtskräftigkeit des Urteiles im Gefängnisse der Polizei zu vollziehen ist.

Ausserdem wende ich den Absatz 4, § 12 des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Sicherheit an und verurteile zugleich den Angeklagten III. Ranges Karl Hegel zur Ausweisung aus der Stadt Sombor nach seiner Zuständigkeitsgemeinde Neuwerbas auf die Dauer von 10 Jahren.

Die Angeklagten sind verpflichtet einzeln im Sinne Tarifnummer 82 des Gebührengesetzes für dieses Urteil eine Taxe von 20 Dinar in Stempeln binnen 15 Tagen nach erlangter Rechtskräftigkeit des Urteiles unter Androhung einer Execution zu entrichten.

Begründung:

Die Schuld wurde im durchgeführten Beweisverfahren bestätigt und ist die Strafe nach Eigenschaft des Deliktes sowie nach der bestätigten subjektiven Schuld bewiesen. Die Strafe der Ausweisung wurde aus dem Grunde gegen den Angeklagten III. Ranges angewendet, weil derselbe durch seine Tat die Ordnung und Ruhe gefährdet und weil derselbe in Sombor keine ständige legale Beschäftigung hat und weil derselbe einmal schon wegen des Vergehens verstossend gegen das waffengesetz bestraft wurde. (Bemerkung : 400 D. Geldstrafe.)

Die Verteidigung der Angeklagten konnte nicht angenommen werden teils weil diese nicht auf dem Gesetze beruht, teils aber nicht bewiesen wurde.

Demzufolge ist die Erbringung dieses Urteiles Gerechtfertigt und auf dem Gesetze beruhend.

Bei dem Strafausmasse berücksichtigte ich als mildernden Umstand bei den Angeklagten I. u. II. Ranges das unbestrafte Vorleben, beim Angeklagten III. Ranges seine Vermögenslosigkeit und als belastenden Umstand nahm ich den Grad ihrer Intelligenz, sowie die Eigenschaft der Tat selbst.

Gegen dieses Urteil kann binnen 15 Tagen von der Zustellung des Urteiles gerechnet, bei der Kön. Banatverwaltung der Donaubanatschaft ein Rekurs angemeldet werden. Der Rekurs ist im Sinne des Gebührengesetzes Tar. No. 85 mit 20 Din. Stempeln zu versehen und bei der Vorstehung der städtischen Polizei in Sombor einzureichen.

Vorstand der städtischen Polizei :

Mihajlowitsch m. p.

Le parti national-paysan et le problème des minorités.

Lors de la réunion du Comité du parti national-paysan qui s'est tenue ces jours derniers à Constantza, dans le but d'élaborer le nouveau programme du parti, l'ancien sous-secrétaire d'Etat pour les minorités, M. G. Pop, a présenté un rapport sur le problème des minorités, dans lequel il constate que le principe des nationalités enregistré depuis de longues années des succès ininterrompus.

L'application de ce principe, dit plus loin le rapport, ne permet pas des interprétations unilatérales, favorables à une seule nationalité. Quels que soient les excès du chauvinisme, sa valabilité générale pour toutes les nationalités ne saurait être mise en discussion. Le bénéfice de ce principe ne peut être refusé à aucun groupement ethnique.

Le rapport dit plus loin que les majorités ethniques n'ont pas le droit d'opprimer les minorités ; elles sont obligées de reconnaître à ces minorités toutes les libertés compatibles avec le droit de la majorité de former un Etat national.

La politique d'assimilation et de dénationalisation, ajoute le rapport, est condamnée par les nombreuses expériences. En présence de l'action révisionniste de certains des Etats voisins, nous devons établir que l'une des armes les plus efficaces contre la propagande adverse est un bon traitement pour les minorités. Une politique d'oppression ne peut être qu'une arme entre les mains des adversaires.

M. Pop propose, entre autres, qu'il soit accordé une aide importante du budget de l'Etat aux communes et aux départements, pour l'instruction confessionnelle des minorités. Il propose, en outre, la création d'une autonomie culturelle, pareille à celle qui existe en Esthonie ; la fondation, à titre de réciprocité, d'écoles normales et de séminaires bulgares et ukrainiens pour la préparation dans le pays des prêtres et instituteurs nécessaires aux églises et aux écoles bulgares et ukrainiennes ; la réglementation du nombre des lycées et autres écoles secondaires hongroises et allemandes en Transylvanie et dans le Banat, dans le but d'éviter la surproduction d'intellectuels minoritaires.

Dans son rapport, M. Pop demande aussi le droit pour les institutions autonomes culturelles des minorités de créer des Facultés de Lettres et autres écoles supérieures pour la formation du corps enseignant. Il propose en même temps la création de chaires de langue et de littérature hongroise près des Facultés des Lettres des Universités de Cluj et de Bukarest, et d'une chaire similaire ukrainienne à Cernautzi, ainsi que la création d'une chaire de langue et de littérature bulgare à l'Université de Bucarest.